

# Wegleitung

betreffend Änderungen bei den mit der Verwaltung und Geschäftsführung von **Banken** betrauten Personen („**Organmutationen**“)

Ausgabe vom 22. September 2021

---

## Zweck

Diese Wegleitung erläutert das Verfahren betreffend Organmutationen bei Banken. Sie gibt einen Überblick über die seitens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) angewandten Prüfkriterien, zeigt die Verfahrensschritte auf und nennt die in der Regel zur Bearbeitung einer Organmutation einzureichenden Dokumente und Informationen.

Die Wegleitung begründet keine Rechtsansprüche und stellt keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Beaufsichtigten. Es steht den Beaufsichtigten frei, zusätzliche Angaben zu machen; die FINMA kann fallweise weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

## I. Allgemeine Grundsätze

1. Als Organmutation gilt grundsätzlich jegliche Änderung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Banken. Beim Austritt eines Mitglieds ist eine einseitige Meldung des Instituts an die FINMA ausreichend. Auch im Falle eines Austritts eines Mitglieds oder einer Funktionsänderung muss die Funktionsfähigkeit des Gesamtgremiums sichergestellt sein.
2. Die mit der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. c und d des Bankengesetzes [SR 952.0] sowie Art. 8 und 8a der Bankenverordnung [SR 952.02]).
3. Eine Prüfung der Gewähr ist grundsätzlich bei jeder Erstwahl sowie bei einer Funktionsänderung eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieds vor Antritt der jeweiligen Funktion erforderlich.
4. Das Gewährserfordernis ist eine gesetzlich geregelte Bewilligungsvoraussetzung, die es dauernd einzuhalten gilt. Die Gewähr setzt sich aus den beiden

Komponenten fachliche Eignung (*Fitness*) für die konkret angestrebte Funktion) sowie Integrität (*Properness* bzw. kein relevantes Fehlverhalten in der Vergangenheit) zusammen. Beide Elemente werden von der FINMA vor der Aufnahme einer neuen Funktion geprüft.

5. Während im Falle der *Properness* die FINMA eigenständige und detaillierte Abklärungen trifft, bilden im Falle der *Fitness* die entsprechenden Auswahlprozesse und Ausführungen der jeweiligen Bank die Basis der Beurteilung durch die FINMA. Sie kann einzelfallweise nachfragen und ggf. Massnahmen vorschlagen bzw. zusätzliche Anforderungen an zukünftige Gewährspersonen richten.
6. Die FINMA berücksichtigt bei der Beurteilung die unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten, Strukturen, Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten.
7. Kommt die FINMA zu einem negativen Entscheid, eröffnet sie das Prüfungsergebnis auf Verlangen des Instituts in Form einer anfechtbaren Verfügung.

## II. Gewährsprüfung durch die FINMA

Bei der Beurteilung der Gewähr analysiert die FINMA vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen insbesondere folgende Punkte.

### II.1 Prüfung genereller Anforderungen und der Integrität (*Properness*)

- Analyse der Institutsangaben, des Lebenslaufs und weiterer Quellen auf allfällige negative Hinweise oder Ungereimtheiten;
- Bei Verwaltungsratsmitgliedern von Banken: Wohnsitz des Verwaltungsratspräsidenten oder Vize-Verwaltungsratspräsidenten in der Schweiz;
- Bei Veränderungen der Grösse des Gremiums: Entspricht die neue Zusammensetzung allfälligen Mindest- oder Maximalgrössen gemäss Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement?
- Bei Verwaltungsratsmitgliedern allgemein: Einhaltung der Gewaltentrennung.

### II.2 Prüfung der fachlichen Eignung (*Fitness*)

- Fachliche Eignung (*Fitness*) der kandidierenden Person: Beurteilung der Institutsangaben und des Lebenslaufs auf Führungserfahrung und ausreichende Kenntnisse und Erfahrung für die angestrebte Funktion;
- Mit Blick auf den Gesamtverwaltungsrat: Beurteilung der Gesamtzusammensetzung auf Fachkenntnisse, Erfahrung und Unabhängigkeit;
- Bei Wahl in einen Risiko- und/oder Prüfausschuss: Beurteilung der Institutsangaben betreffend Fachkenntnisse und Erfahrung der kandidierenden Person;

- Bei Vorliegen anderer Mandate und Nebenbeschäftigungen: Ist die zeitliche Verfügbarkeit gegeben? Werden Mandate bei anderen Bewilligungsträgern ausgeübt? Besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts? Ist das Institut sich dessen bewusst und wie geht es damit um?

Bei der Beurteilung der Gewähr werden sämtliche innerhalb der FINMA über eine Person verfügbaren Informationen beigezogen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Sofern die Prüfung negativ verläuft bzw. Auflagen oder Bedingungen formuliert werden, wird mit dem Institut vorgängig Rücksprache genommen.

### III. Zeitlicher Ablauf

Die Bekanntgabe einer Nomination ohne positive Rückmeldung der FINMA über die Gewährsprüfung birgt Reputationsrisiken sowohl für das Institut als auch das betreffende Organ. Eine Organmutation ist daher der FINMA unter Verwendung der elektronischen Erhebungsplattform (EHP) vorgängig einzureichen. Die FINMA unternimmt *Best Efforts*, um diese Prüfung im Normalfall innerhalb von 10 Arbeitstagen durchzuführen. Auch ohne Rückmeldung der FINMA kann das Institut den internen Auswahl- und Rekrutierungsprozess in eigener Verantwortung weiterführen.

### IV. Einzureichende Unterlagen

Die folgenden Unterlagen und Dokumente sind der EHP-Eingabe beizufügen. Weitere Angaben können im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Wegleitung einverlangt werden.

#### IV.1 Zu der kandidierenden Person

- Kopie vom gültigem Pass oder von der Identitätskarte;
- Detaillierter persönlicher unterzeichneter Lebenslauf der kandidierenden Person, einschliesslich Angabe des Wohnsitzes (nicht im standardisierten Format des einreichenden Instituts);
- Referenzen;
- Strafregisterauszug oder, bei kandidierenden Personen aus dem Ausland, ein gleichwertiges Dokument (nicht älter als 3 Monate);
- Betreibungsregisterauszug oder, bei kandidierenden Personen aus dem Ausland, ein gleichwertiges Dokument (nicht älter als 3 Monate und die 2 letzten Jahre abdeckend);
- Erklärung über hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular B1);
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen von über 10 % (Formular B2);

- Erklärung über weitere Mandate und Nebenbeschäftigungen einschliesslich der Angabe des Zeitaufwands pro Mandat bzw. Nebenbeschäftigung (Formular B3).

#### IV.2 Zum Institut

- Anforderungsprofil für die zu besetzende Position und das Gesamtgremium;
- Erläuterungen zum Auswahlprozess einschliesslich einer Beurteilung, aufgrund welcher Überlegungen das Institut die kandidierende Person als für die zu besetzende Position geeignet betrachtet;
- Einordnung der kandidierenden Person im Organigramm.

#### V. Vorprüfung in begründeten Ausnahmefällen

Bei Vorliegen besonderer Umstände und auf Anfrage eines Instituts kann ausnahmsweise eine Vorprüfung der kandidierenden Person durchgeführt werden. Die Vorprüfung erfolgt mindestens auf der Basis eines Lebenslaufs. Die Rückmeldung der FINMA erfolgt formlos und unter Vorbehalt der gestützt auf die vollumfängliche Dokumentation durchzuführenden Gewährsprüfung.

Als besondere Umstände sind insbesondere die mit einer Börsenkotierung verbundene Ad-hoc-Publizität, ein komplexes Wahlverfahren mit verschiedenen Stakeholdern wie es bspw. Kantonalbanken kennen oder das Bedürfnis nach einer Vorprüfung mehrerer möglichen kandidierenden Personen denkbar.